

REGIERUNGSRAT

23. August 2017

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

17.189

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Änderung

Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)";
Rahmenkredit; Verlängerung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Handlungsbedarf	5
2.1 Aufgrund der AP des Bundes und der Überweisung der (14.101) Motion Alois Huber	5
2.1.1 AP 2014–2017 des Bundes	5
2.1.1.1 Landschaftsqualitätsbeiträge.....	5
2.1.1.2 Verpflichtungskredit Labiola	5
2.1.2 Motion Alois Huber	6
2.2 Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis	6
2.2.1 Bereich Strukturverbesserungen.....	6
2.2.1.1 Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt.....	6
2.2.1.2 Fristen im Auflageverfahren	7
2.2.1.3 Bewässerungsanlagen	8
2.2.2 Rechtsgrundlage für das von Landwirtschaft Aargau betriebene elektronische Informationssystem	8
2.3 Formelle Anpassungen.....	9
3. Umsetzung	9
3.1 Übersicht.....	9
3.2 Anpassung der Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die AP des Bundes sowie Regelung der Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge (Umsetzung Motion Alois Huber).....	9
3.3 Verpflichtungskredit Labiola: Verlängerung um vier Jahre	11
3.4 Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt	11
3.5 Fristen bei Auflagen im Rahmen von Strukturverbesserungen	12
3.6 Bewässerungsanlagen	12
3.7 Rechtsgrundlage für das von Landwirtschaft Aargau betriebene elektronische Informationssystem	13
4. Rechtsgrundlagen	13
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	13
6. Auswertung des Anhörungsverfahrens	14
6.1 Fragebogen zum Anhörungsverfahren.....	15
6.2 Ergebnis der Anhörung.....	15
7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	16
8. Auswirkungen	25
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	25
8.1.1 Überblick	25
8.1.2 In Bezug auf die Motion Alois Huber	25
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	27
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	27
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	28
8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	28
8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	28
9. Weiteres Vorgehen	28
Antrag	29

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Nach der Totalrevision des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) im Jahr 2011 drängen sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung und der Praxiserfahrungen gewisse Anpassungen auf. Die geplanten Änderungen beinhalten folgende Hauptthemen:

- Anpassungen an die Agrarpolitik (AP) 2014–2017 des Bundes und in diesem Kontext Umsetzung der (14.101) Motion Alois Huber vom 20. Mai 2014 (als Folge davon ergibt sich die Neuregelung der §§ 40a ff. Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011 [SAR 910.200] zu den Direktzahlungen und Beiträgen)
- Anpassungen im Bereich des Strukturverbesserungsrechts
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das von Landwirtschaft Aargau betriebene elektronische Informationssystem.

In der AP 2014–2017 wurde festgelegt, dass mit co-finanzierten Verträgen und Landschaftsqualitätsprojekten Leistungen von Bäuerinnen und Bauern unterstützt werden, mit denen sie die Qualität der Kulturlandschaft erhalten und fördern. Diese Massnahmen werden zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch eine Trägerschaft (Kanton oder Gemeinde) finanziert. Mit der einstimmig überwiesenen (14.101) Motion Alois Huber vom 20. Mai 2014 betreffend Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der neuen Agrarpolitik 2014–2017 vom 20. Mai 2014 beschloss der Grosse Rat, dass künftig der Kanton – und nicht die Gemeinden – die Co-Finanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge flächendeckend übernehmen muss. Durch die gleichzeitig gestiegenen Bundesbeiträge bei der Biodiversität entstehen dem Kanton dadurch keine Zusatzkosten. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt bereits heute gestützt auf § 41 LwG AG (Programm Labiola) und wird ihren gesetzlichen Rückhalt beim Bund auch in der kommenden AP (AP 2018–2021) haben.

Im Bereich Strukturverbesserungen wird eine Vereinfachung des Verfahrens bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt sowie die Vereinheitlichung der Fristen zur Anfechtung von öffentlichen Auflagen vorgeschlagen. Aufgrund von Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung wird weiter eine Speziallösung für Bewässerungsanlagen (Aufhebung der Pflicht der Gemeinden zur Beteiligung) vorgeschlagen. Und auch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Betrieb eines elektronischen Informationssystems für die von Landwirtschaft Aargau erhobenen Daten stellt einen wichtigen Bestandteil dieser Änderung dar.

Die im Zuge der vom 24. März 2017 bis zum 26. Juni 2017 durchgeführten öffentlichen Anhörung vorgebrachten Themen wurden geprüft und führten teilweise zu Änderungen (insbesondere Spezialregelung Bewässerungsanlagen und Verzicht auf die Generalklausel in § 58a Abs. 3 LwG AG [Litera c in der Fassung gemäss Anhörung]), wonach der Datenabruf aus dem Informationssystem beziehungsweise die Datenweitergabe daraus an weitere kantonale Stellen zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zulässig sind.

Der Regierungsrat beantragt, den vorliegenden Entwurf des geänderten LwG AG in der 1. Beratung zum Beschluss zu erheben und die (14.101) Motion Alois Huber vom 20. Mai 2014 abzuschreiben. Zudem soll der Rahmenkredit für das Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)" (GRB Nr. 2016-1425) bis ins Jahr 2028 verlängert werden (ohne Kostenfolge).

1. Ausgangslage

Nach der Totalrevision des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) im Jahr 2011 drängen sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung und der Praxiserfahrungen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) auf. Die geplanten Änderungen beinhalten neben kleineren formellen Anpassungen (Kapitel 0) im Wesentlichen folgende Hauptthemen:

- Anpassungen an die Agrarpolitik (AP) 2014–2017 des Bundes und in diesem Kontext Umsetzung der (14.101) Motion Alois Huber vom 20. Mai 2014 (als Folge davon ergibt sich die Neuregelung der §§ 40a ff. LwG AG zu den Direktzahlungen und Beiträgen)
- Anpassungen im Bereich des Strukturverbesserungsrechts
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das von Landwirtschaft Aargau betriebene elektronische Informationssystem.

Der Bund hat mit der AP 2014–2017 neu vorgesehen, im Rahmen von co-finanzierten Verträgen und Landschaftsqualitätsprojekten gezielt Leistungen von Bäuerinnen und Bauern zu unterstützen und fördern, mit denen sie die Qualität der Kulturlandschaft erhalten und fördern. Diese Massnahmen werden zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch eine Trägerschaft (Kanton oder Gemeinde) finanziert. Mit der einstimmig überwiesenen (14.101) Motion Alois Huber vom 20. Mai 2014 betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau aufgrund der neuen AP 2014–2017 (nachfolgend "Motion Alois Huber") beschloss der Grosse Rat, dass künftig der Kanton – und nicht die Gemeinden – die Co-Finanzierung der Vernetzungs- und insbesondere Landschaftsqualitätsbeiträge flächendeckend übernehmen muss. Angesichts der finanziellen Entlastung im Bereich der Biodiversität (höhere Bundesbeiträge) entstehen dem Kanton dadurch jedoch unter dem Strich keine Zusatzkosten. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt bereits heute gestützt auf § 41 LwG AG (Programm Labiola) und wird auch in der kommenden AP (AP 2018–2021) vom Bund weitergeführt werden.

Im Bereich Strukturverbesserung soll zur Vereinfachung des Verfahrens bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt eine Anpassung des geltenden Rechts eingeführt werden. Das Verfahren wird angepasst und der Ablauf im Zusammenhang mit der Auflage des Generellen Projekts vereinfacht.

Um den Umgang mit Daten, welche von Landwirtschaft Aargau erhoben werden, einheitlich zu regeln, wird vorausschauend auf die Umsetzung des neuen EU-Datenschutzrechts eine gesetzliche Regelung für ein entsprechendes Informationssystem geschaffen.

Die Anhörung ergab insbesondere in folgenden Themenbereichen Anlass zu Anpassungen:

- Verzicht auf die Überführung der Regelungen zu Massnahmenplänen für Ressourcenschutz-Projekte aus § 7 der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999 (SAR 910.131) in § 44 Abs. 1 und 2 LwG AG;
- Schaffung von Spezialregelungen betreffend beitragsberechtigte gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen (§§ 8 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 28a);
- Verzicht auf die Generalklausel in § 58a Abs. 3 LwG AG (Litera c in der Fassung gemäss Anhörung), wonach der Datenabruf aus dem Informationssystem beziehungsweise die Datenweitergabe daraus an weitere kantonale Stellen zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zulässig sind.

Detaillierte Beurteilungen zu diesen Themen finden sich entweder in der Beilage 2 (Detaillierte Anhörungsergebnisse) oder – wenn es sich nicht um Verzichte auf vorgeschlagene Regelungen handelt – in den nachfolgenden Kapiteln.

Weiter erfuhr die Vorlage nach der Anhörung aufgrund einer erneuten verwaltungsinternen Überprüfung noch gewisse Änderungen.

Die dargelegten Änderungen ziehen verschiedene Anpassungen auf Verordnungsstufe nach sich, welche gleichzeitig mit der Gesetzesänderung in Kraft treten sollen. Geplant ist ein Inkrafttreten des teilrevidierten Landwirtschaftsrechts per 1. Januar 2019.

2. Handlungsbedarf

2.1 Aufgrund der AP des Bundes und der Überweisung der (14.101) Motion Alois Huber

2.1.1 AP 2014–2017 des Bundes

2.1.1.1 Landschaftsqualitätsbeiträge

Die AP des Bundes gemäss [12.021] Botschaft zur Weiterentwicklung der AP 2014–2017 vom 1. Februar 2012 (BBl 2012 2075) erfordert eine Änderung des kantonalen Rechts in Bezug auf die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge. Die AP 2014–2017 hatte diese Leistung und die damit verbundene Beitragsart neu geschaffen, weshalb der Kanton Aargau diese Änderung nun auf Gesetzesstufe entsprechend abzubilden hat. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der AP in den Jahren 2014–2017 aus dem Jahre 2012 wurden in Kapitel 2.3.8 die Beweggründe für Landschaftsqualitätsbeiträge im dem Sinn erläutert, dass mit ebendiesen die Vielfalt der Kulturlandschaften gefördert oder dem Verlust der Landschaftsvielfalt entgegengewirkt werden soll. Die Botschaft sah vor, dass auf regionale Initiative hin qualitative Landschaftsleistungen gezielt unterstützt und an bestehende Konzepte angeknüpft werden, um entsprechende Massnahmen ohne grossen zusätzlichen Planungsaufwand umzusetzen. Die Kantone erhielten die Möglichkeit, in eigener Initiative Landschaftsentwicklungsziele und Massnahmen festzulegen, diese auf den Landwirtschaftsflächen zu konkretisieren und mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern vereinbarte Leistungen massgeschneidert zu fördern. Mit diesem Beitragstyp wurde eine Lücke im heutigen Instrumentarium geschlossen. Landschaftsqualitätsbeiträge ermöglichen seither die gezielte Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften mit ihren spezifischen regionalen Eigenheiten. Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen kann zudem ein beachtlicher Mehrwert für die Regionen geschaffen werden.

Betreffend die Biodiversitätsförderung legte die Botschaft fest, dass die biologische Qualität verstärkt gefördert wird, indem erstens stärker nach Qualitätsstufen differenziert wird, zweitens die Beiträge für qualitativ wertvolle Flächen substanziell erhöht werden und drittens die Beitragsdegression für Flächen mit biologischer Qualität und Vernetzung aufgehoben wird. Die Vernetzung sollte weiterhin gemäss dem damals bestehenden Konzept gefördert werden und die Restfinanzierung durch Dritte blieb bestehen. Ein verstärkter Fokus wurde auf speziell zu fördernde Arten gelegt. Für Ziel- und Leitarten, die häufig mit Vernetzungsprojekten erhalten oder gefördert werden, wurden Standardmassnahmen definiert, um die Umsetzung und den Vollzug zu vereinfachen und zu harmonisieren.

2.1.1.2 Verpflichtungskredit Labiola

Die mit den Landwirtinnen und Landwirten abzuschliessenden Verträge mit einer Co-Finanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge haben gemäss Vorgabe des Bundes eine Laufzeit von acht Jahren¹. Somit muss bei einem Vertragsabschluss die Verpflichtung zur Co-Finanzierung bis Vertragsende sichergestellt werden.

¹ Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Bewirtschaftende müssen die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften (Art. 62 Abs. 3 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Direktzahlungsverordnung, DZV] vom 23. Oktober 2013 [SR 910.13] respektive: Der Beitrag (Landschaftsqualitätsbeitrag) des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern (Art. 64 Abs. 4 DZV).

Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts 440E005 wurde bis 2017 die flächendeckende Umsetzung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge angestrebt. An der Sitzung vom 21. Juni 2016 (GRB Nr. 2016-1425) fasste der Grosse Rat zur regierungsrätlichen Vorlage vom 23. März 2016 folgenden Beschluss: "Das Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)" und der für das Programm benötigte Rahmenkredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 135 Millionen Franken für die Jahre 2016–2024 wird beschlossen. Der Kantonsanteil beträgt 10 % des Bruttoaufwands und maximal 13,5 Millionen Franken."

Ausgangslage dieses Rahmenkredits waren die voraussichtlich abzuschliessenden Bewirtschaftungsverträge für Biodiversität und Landschaftsqualität in den Jahren 2015–2017 mit einer Laufzeit von acht Jahren. Für alle ab dem Jahr 2018 neuen oder auslaufenden Verträge, welche wieder erneuert werden sollen, müsste erneut ein Verpflichtungskredit beantragt werden.

2.1.2 Motion Alois Huber

Die Motion Alois Huber beauftragt den Regierungsrat, "aufgrund der zahlreichen Änderungen der Bundesgesetzgebung im Bereich der AP 2014–2017 die kantonale Gesetzgebung anzupassen und insbesondere die Co-Finanzierung für die freiwilligen Programme kantonal und flächendeckend sicherzustellen" (vgl. Text der Motion Alois Huber). Die Motion Alois Huber verlangt konkret, dass der Kanton bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen die Restkosten vollständig übernimmt und die Gemeinden als mögliche Trägerschaft dadurch entlastet werden. Der Motionär ging bei der Einreichung am 20. Mai 2014 davon aus, dass sonst den aargauischen Landwirtinnen und Landwirten jährlich ein erheblicher Anteil an Beiträgen verloren ginge. Weiter war der Motionär der Meinung, dass die aktuelle Situation mit den verschiedenen Gebieten (Vorranggebiete/nicht Vorranggebiete) und unterschiedlichen Finanzierungslösungen (Co-Finanzierung entweder durch den Kanton oder durch Gemeinden) einen enormen Mehraufwand für alle Beteiligten verursache. Ferner wären die Landwirtinnen und Landwirte auf den Goodwill der Gemeinden angewiesen, was zu einer Ungleichbehandlung der Beteiligten geführt hätte.

2.2 Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis

2.2.1 Bereich Strukturverbesserungen

2.2.1.1 Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt

Aufgrund der im Rahmen von Strukturverbesserungen (Moderne Meliorationen) gemachten Erfahrungen drängt es sich auf, das Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt zu vereinfachen.

Das Verfahren betreffend das Generelle Projekt läuft nach geltendem Recht wie folgt ab:

- Das Departement Finanzen und Ressourcen bestimmt die inhaltlichen und formellen Anforderungen an das Generelle Projekt (§ 20 Abs. 1 Verordnung über die Strukturverbesserungen [VSV] vom 23. Mai 2012 [SAR 913.761])
- das durchführende Organ erstellt das Generelle Projekt (vgl. für die Durchführung mit Genossenschaft § 39 Abs. 1 lit. a VSV)
- das durchführende Organ holt zum Generellen Projekt die Stellungnahmen der zuständigen Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden ein (§ 20 Abs. 3 VSV)
- das durchführende Organ legt das Generelle Projekt auf (§ 21 Abs. 1 lit. b LwG AG)
- das durchführende Organ versucht, bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt eine Einigung herbeizuführen (§ 21 Abs. 2 LwG AG)

- der Regierungsrat genehmigt das Generelle Projekt (§ 18 Abs. 1 LwG AG) und entscheidet über unerledigte Einsprachen (§ 21 Abs. 2 LwG AG); gegen diesen Entscheid steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (§ 59 Abs. 1 LwG AG)
- der Regierungsrat legt die Änderungen des Generellen Projekts auf (analog § 21 Abs. 1 lit. b LwG AG)
- der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen gegen die Änderungen des Generellen Projekts; gegen diesen Entscheid steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (§ 59 Abs. 1 LwG AG).

Es besteht diesbezüglich in folgenden Punkten rechtsetzerischer Handlungsbedarf:

- Obwohl § 21 Abs. 1 LwG AG das Rechtsmittel "Einsprache" vorsieht, handelt es sich betreffend das Generelle Projekt (Litera b) rechtlich nicht um eine Einsprache, sondern vielmehr um eine Einwendung, da bisher noch nicht über das Generelle Projekt entschieden wurde, sondern erst der Entwurf des Generellen Projekts aufgelegt hat, gegen welches sich die "Einsprachen" richten (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1195). Für ein Einwendungsverfahren spricht ferner auch, dass das durchführende Organ gemäss § 21 Abs. 2 LwG AG Einigungsverhandlungen gemäss § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) durchführt.
- Ungeachtet der Frage, ob am soeben beschriebenen Einwendungsverfahren festgehalten werden soll, ist es zumindest suboptimal, dass – anders als gemäss § 24 Abs. 2 BauG – nicht diejenige Behörde über die Einsprache beziehungsweise Einwendung entscheidet, welche im Rahmen der Einigungsverhandlung versucht, eine Einigung herbeizuführen. Dies führt – zumindest für die betroffenen Einsprecher – zu einer äusserst unbefriedigenden Situation, wenn das durchführende Organ gestützt auf § 21 Abs. 2 LwG AG eine Einigung erzielt, der Regierungsrat aber in der Folge das Generelle Projekt im Rahmen seiner Genehmigung (vgl. § 18 Abs. 1 LwG AG) genau in diesem Punkt abändert. Aufgrund dieser Problematik kam das Departement Finanzen und Ressourcen bei den unter dem alten Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) durchgeführten Modernen Meliorationen Abtwil und Küttigen zum Schluss, dass der Gemeinderat im Rahmen der Einigungsverhandlung keinen bindenden Entscheid fällen kann. Vielmehr stehe es diesem – da der Regierungsrat als erste Instanz über das Generelle Projekt entscheide – lediglich zu, durch weitergehende Information auf einen Rückzug hinzuwirken, ohne jedoch materielle Zugeständnisse zu machen, die eine Änderung des Generellen Projekts zur Folge hätten. Diese Kompetenz stehe lediglich dem Regierungsrat zu. Der Gemeinderat könne aber sehr wohl einen Rückzug erwirken, indem er Präzisierungen vornehme, wo offensichtlich Anträge gestellt werden, die auf Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, des materiellen Rechts oder des Verfahrens hindeuten. Aufgrund der Ähnlichkeit der Regelung lässt sich dieses Erkenntnis betreffend die Kompetenzen des Gemeinderats auch auf die Kompetenzen des durchführenden Organs nach dem geltenden LwG AG übertragen.

2.2.1.2 Fristen im Auflageverfahren

Alle öffentlichen Auflageverfahren gemäss den §§ 19, 20 und 21 LwG AG werden gemäss § 21 Abs. 2 VSV in den amtlichen Publikationsorganen von Kanton und Gemeinde bekannt gemacht (publiziert) und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern persönlich angezeigt. Danach können während der Auflagefrist (30 Tage) oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einwendungen (§ 19 LwG AG; Bezugsgebiet) gemacht sowie Beschwerde (§ 20 LwG AG; Einleitungsbeschluss) und Einsprachen (§ 21 Abs. 1 lit. a–e LwG AG) erhoben werden. Diese doppelte Fristauslösung ist unnötig und verwirrend. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zustellung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fristauslösend sein soll. Insbesondere besteht auch kein höherrangiges Recht, das eine entsprechende Anzeige erforderlich macht.

2.2.1.3 Bewässerungsanlagen

Bewässerungsanlagen erhalten im Zuge des Klimawandels eine immer grössere Bedeutung. Zwar können sie als Strukturverbesserungsmassnahme finanziert und realisiert werden, jedoch scheitern Projekte meistens daran, dass das öffentliche Interesse kleiner ist als beispielsweise bei Meliorationen und sich Gemeinden in der Regel schwerer tun, solche Unterfangen finanziell zu unterstützen. Deshalb sollen auf Anregung der SVP, des Bauernverbands Aargau und verschiedenen Gemeinden mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung vereinfachte Möglichkeiten der Realisierung geprüft werden, namentlich wenn Gemeinden sich nicht an den Kosten beteiligen möchten. Eine Umsetzung erfordert die Anpassung von § 8 Abs. 2 und § 28 LwG AG sowie die Schaffung einer neuen Bestimmung (§ 28a LwG AG).

2.2.2 Rechtsgrundlage für das von Landwirtschaft Aargau betriebene elektronische Informationssystem

Landwirtschaft Aargau ist zuständig für das Personen- und Betriebsregister der Aargauer Landwirtschaftsbetriebe und erfasst insbesondere deren Betriebsstrukturdaten in einem elektronischen Informationssystem (Agricola). Gestützt auf diese Daten werden Direktzahlungen und Beiträge kalkuliert und ausbezahlt, und sie dienen als Grundlage für die obligatorischen Betriebskontrollen. Akkreditierte verwaltungsexterne Organisationen sind mittels Leistungsverträgen mit den Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben beauftragt. Aber auch andere Leistungsvertragspartner sind zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags auf den Zugriff auf die Daten aus diesem Informationssystem angewiesen. Damit die Leistungserfüllung effizient und mit den aktuellsten Daten vollzogen werden kann, stellt Landwirtschaft Aargau die Daten bereit. Die akkreditierten Kontrollorganisationen und alle anderen Leistungsvertragspartner haben den Datenschutz-Passus im gegenseitig unterzeichneten Leistungsvertrag zu erfüllen. Es handelt sich dabei um ein Informationssystem mit Abrufverfahren, weshalb eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Auch wenn heute eine Regelung auf Verordnungsstufe genügen würde (weil keine besonders schützenswerten Daten tangiert sind), wird voraussichtlich ab Mitte 2018 (Umsetzung des neuen EU-Datenschutzrechts) ein Gesetz im formellen Sinn benötigt. Folgende Daten sind im Gesetz zu regeln:

- Betriebsdaten nach Anhang 1 Ziffer 1 der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) vom 23. Oktober 2013 (SR 919.117.71)
- Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffer 2 der ISLV
- Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten und zu Direktzahlungen nach Anhang 1 Ziffer 3 der ISLV, sofern in der Leistungsvereinbarung vorgesehen und für den Auftrag relevant
- Kontrolldaten nach Anhang 2 der ISLV, sofern in der Leistungsvereinbarung vorgesehen und für den Auftrag relevant
- Daten zur Tierseuchenbekämpfung
- Geodaten nach Anhang 3 der ISLV

Folgende Stellen haben heute auf die genannten Daten Zugriff:

- Kontrollorganisationen mit Leistungsvereinbarung
- Kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) gemäss § 55 LwG AG
- Kantonaler Veterinärdienst
- Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) mit Leistungsvereinbarung.

Weitere Informationssysteme, welche Dritten zugänglich gemacht werden, betreibt Landwirtschaft Aargau nicht.

2.3 Formelle Anpassungen

In Bezug auf folgende Normen des LwG AG besteht formeller Handlungsbedarf:

- a) § 49 Abs. 1 LwG AG verweist auf Art. 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1). Seit dem 1. Januar 2014 findet sich die Duldungspflicht indes nicht mehr in Art. 71 LwG, sondern in Art. 165b LwG. Der Verweis ist anzupassen;
- b) § 55 Abs. 1 LwG AG verweist auf die Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71), welche per 1. Januar 2014 durch die ISLV ersetzt wurde (vgl. Art. 29 ISLV). Der Verweis ist daher anzupassen;
- c) Gemäss § 55 Abs. 1 LwG AG bezeichnen die Gemeinden einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle. In der Praxis wird diese Erhebungsstelle als "Kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL)" bezeichnet, weshalb dieser Begriff auch im Gesetz aufgenommen werden soll.

3. Umsetzung

3.1 Übersicht

In Anbetracht des ausgeführten Handlungsbedarfs sollen folgende Hauptpunkte bei der Änderung des LwG AG angegangen werden:

- In Umsetzung der Motion Alois Huber passt der Kanton Aargau die Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die AP des Bundes an und übernimmt insbesondere die Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge.
- Das Verfahren im Zusammenhang mit der Auflage des Generellen Projekts wird angepasst.
- Auflagen gemäss §§ 19 ff. LwG AG können grundsätzlich künftig nur noch während der Auflagefrist angefochten werden.
- Den Gemeinden wird die Beteiligung an den Kosten von Bewässerungsanlagen freigestellt. Beteiligen sich die Gemeinden nicht an solchen Werken, übernehmen sie diese auch nicht zu Eigentum und Unterhalt.
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das von Landwirtschaft Aargau betriebene elektronische Informationssystem.

3.2 Anpassung der Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die AP des Bundes sowie Regelung der Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge (Umsetzung Motion Alois Huber)

Die Motion Alois Huber verlangt eine Regelung, wonach der Kanton die Co-Finanzierung bei der Vernetzung und der Landschaftsqualität flächendeckend übernimmt. Diese Regelung steht in einem engen Konnex zu den Anpassungen, welche aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Bereich Direktzahlungen und Beiträge (Inkrafttreten 1. Januar 2014) nötig sind.

Der gemäss Bundesrecht vorhandene finanzielle Spielraum wurde im Kanton Aargau durch den Entwicklungsschwerpunkt "Flächendeckende Umsetzung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge" (440E005; Aufgaben und Finanzplan [AFP] 2015–2018) ausgenutzt. Die entsprechenden Mittel wurden mit bisher zwei Kreditbeschlüssen des Grossen Rats ([16.67] Beschluss vom 21. Juni 2016 und [15.95] Beschluss vom 15. September 2015) bereitgestellt.

Zum Verständnis der bisherigen Umsetzung dieser Vorgaben gilt es festzuhalten, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zur Vernetzung (Art. 61 und 62 DZV) und zur Landschaftsqualität (Art. 74 Abs. 2 LwG sowie Art. 63 und 64 DZV) bereits vor den vorliegenden Gesetzesänderungen umgesetzt wurden. Die heutige Praxis der Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge (Labiola) stützt sich auf § 41 LwG AG. Dieser offen formulierte Paragraph bildet die Basis für die Ausrichtung kantonaler Beiträge, ist jedoch im Licht der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr zeitgemäss und bedarf einer nicht nur terminologischen, sondern auch einer umfassenden systematischen Überarbeitung. Im Sinn der Motion soll zudem die Verpflichtung zur Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge durch den Kanton geregelt werden.

Die bereits getätigte Umsetzung der Vernetzungsprojekte basiert auf einem durch den Bund genehmigten Vernetzungskonzept, gemäss Anhang 4 DZV, Buchstabe B, Ziffer 4, welches durch die interdepartementale Programmleitung erarbeitet wurde. Darin sind insbesondere Ziele, Umsetzung, Projektverantwortliche, Projektträgerschaft und das Finanzierungskonzept geregelt. Nebst dem Umsetzungskonzept wurden die Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität 2014 erarbeitet, welche am 15. Oktober 2014 durch den Regierungsrat und am 17. Oktober 2014 durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) genehmigt wurden. Die Richtlinien, welche die Einzelheiten zu den Bewirtschaftungsverträgen regeln, dienen der einheitlichen Umsetzung im ganzen Kantonsgebiet.

Damit die Landschaftsqualitätsbeiträge ab 2014 im ganzen Kantonsgebiet ausbezahlt werden konnten, wurde das Förderprogramm Landschaftsqualitätsprojekte Aargau erarbeitet. Darin ist detailliert geregelt, wie die Landschaftsqualitätsprojekte im Kanton Aargau definiert und umgesetzt werden und wer für die Umsetzung und die Finanzierung zuständig ist. Hiermit wurde der Kanton Aargau den Anforderungen von Art. 74 Abs. 2 und 3 LwG gerecht. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation und der im Jahr 2014 durchgeführten Leistungsanalyse wurde im Förderprogramm noch davon ausgegangen, dass die Restfinanzierung der Landschaftsqualitätsbeiträge durch die Gemeinden sichergestellt wird. Dies hätte jedoch zu einer unterschiedlichen Umsetzung im Kantonsgebiet geführt, da nicht alle Gemeinden bereit gewesen wären, die Restfinanzierung von 8-jährigen Verträgen und die damit verbundenen Verpflichtungen einzugehen. Gerade in ländlichen Gemeinden hätte dies zu einer grossen Belastung von kleinen Gemeinden geführt, weshalb mit der Motion Alois Huber eine einheitliche und flächendeckende Umsetzung verlangt wurde. Die für die Umsetzung massgeblichen Dokumente (Vernetzungskonzept Kanton Aargau vom 5. März 2015; Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität 2014 vom 15. Oktober 2014; Förderprogramm Landschaftsqualitätsprojekte Aargau vom 29. Juli 2014) und den Überblick Landschaftsqualitätsbeiträge im Kanton Aargau aus dem Jahr 2016 können unter www.ag.ch/labiola abgerufen werden.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und die Höhe der Beiträge sind in der Direktzahlungsverordnung des Bundes geregelt. Von den verschiedenen Arten von Direktzahlungen erfordern die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge eine Co-Finanzierung durch eine Trägerschaft (Kanton oder Gemeinden), was eine Regelung im Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau notwendig macht. Alle anderen Arten von Direktzahlungen werden zu 100 % vom Bund finanziert und vom Kanton ausgerichtet. Eine Übersicht zu den Beitragsarten in der Landwirtschaft findet sich in Art. 2 lit. a–g DZV. Dazu kommen kantonale Zusatzbeiträge gemäss § 14 ff. des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110). Diese Beiträge werden nicht im LwG AG geregelt, sondern auf Verordnungsstufe. Schliesslich kann der Kanton im Rahmen des Ressourcenschutzes weitere Bundesmittel mit kantonaler Beteiligung auslösen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in § 44 LwG AG formuliert. Umgesetzt werden die beschriebenen Anpassungen der §§ 40–45 im Kapitel 5 des LwG AG.

3.3 Verpflichtungskredit Labiola: Verlängerung um vier Jahre

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 16. September 2016 beschlossen, die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf Fr. 120.–/ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) auch nach 2017 unbestimmt beizubehalten. Ferner ging man bei der Erarbeitung der Botschaft zur Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts 440E005 von einer höheren Beteiligung der Landwirte an dem freiwilligen Programm aus. Dies hat zur Folge, dass der bewilligte Kredit von 135 Millionen Franken bis 2024 nicht ausgeschöpft wird. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Laufzeit des bewilligten Kredits um weitere vier Jahre, das heisst bis ins Jahr 2028, zu verlängern, statt für die in den Jahren 2018–2021 neu abzuschliessenden Verträge einen neuen Verpflichtungskredit zu beantragen.

In Fr. 1'000.–	2015–2017	2018–2021	2022–2025	2026–2029	Summe
Nettoaufwand gemäss GRB Nr. 2016-1425	3'780	6'750	2'970		13'500
Nettoaufwand aufgrund veränderter Rahmenbedingungen	3'373	5'420	2'725		11'518
Differenz gegenüber bewilligtem Kredit	407	1'330	245		1'982
Neue Verpflichtung mit Vertragsabschluss 2018–2021		474	756	284	1'514

Tabelle 1: Finanzbedarfsplanung Labiola Verpflichtungskredit Kanton

Der durch den Grossen Rat bewilligte Verpflichtungskredit bezieht sich auf alle Verträge, welche bis und mit 2017 mit einer Laufzeit von acht Jahren abgeschlossen werden. In den Jahren 2018–2021 laufen früher abgeschlossene Vernetzungsverträge aus. Die Erneuerung dieser auslaufenden Verträge mit einem Nettoaufwand von rund 1,5 Millionen Franken und mit wiederum einer Laufzeit von acht Jahren kann im Rahmen des bestehenden Verpflichtungskredits abgewickelt werden (vgl. Tabelle 1).

3.4 Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt

Gestützt auf den dargelegten Handlungsbedarf ist das Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt anzupassen. Der Regierungsrat entscheidet über das Generelle Projekt und legt danach das Generelle Projekt auf. Gegen das Generelle Projekt kann sodann beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden, und gegen dessen Entscheid steht wie bisher die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 59 Abs. 1 LwG AG) offen. Selbstverständlich soll künftig auch nicht auf die Durchführung von Einspracheverhandlungen verzichtet werden.

Das Verfahren wird professionalisiert und der Ablauf im Zusammenhang mit der Auflage des Generellen Projekts angepasst. Der Regierungsrat wird allerdings nicht von Rechtsprechungsaufgaben befreit (vgl. [07.27] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG], Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, Seite 62 zu § 50). Wenn der Regierungsrat jedoch das Generelle Projekt weiterhin genehmigt (§ 18 Abs. 1 LwG AG), erscheint es mit Blick auf die dargestellten Probleme zwingend, dass auch der Regierungsrat über die Einsprachen entscheidet, ansonsten könnte es zu Widersprüchen zwischen Generellem Projekt und Einspracheentscheiden kommen. Aufgrund des vorhandenen fachlichen und juristischen Know-how werden künftig eher weniger Einsprachen durch den Regierungsrat zu beurteilen sein. Es ist absehbar, dass mit dieser Gesetzesänderung auch die VSV entsprechend anzupassen ist. Dies betrifft voraussichtlich die §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 VSV.

3.5 Fristen bei Auflagen im Rahmen von Strukturverbesserungen

Im Rahmen von Strukturverbesserungen können während der Auflagefrist (30 Tage) oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einwendungen gegen das Beizugsgebiet (§ 19 LwG AG) gemacht oder Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss (§ 20 LwG AG) sowie Einsprachen gegen übrige öffentliche Auflagen (§ 21 Abs. 1 LwG AG) erhoben werden. Diese doppelte Fristauslösung ist unnötig und verwirrend. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zustellung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fristauslösend sein soll. Insbesondere besteht auch kein höher-rangiges Recht, das eine solche vorsieht, weshalb darauf verzichtet werden soll. Dies bedingt eine Anpassung der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 LwG AG. Im Hinblick auf die Neuregelung ist aber zu berücksichtigen, dass nicht bei allen Auflagen ein Verzicht auf eine Zustellung ohne Nachteile für die Betroffenen möglich sein kann. In Bezug auf die öffentlichen Auflagen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a–e des LwG AG sind keinerlei Nachteile mit einem Verzicht auf eine Zustellung verbunden, weil die Genossenschaft in der Zwischenzeit gegründet ist und im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Genossenschaftsversammlungen genügend Informationen an die Mitglieder fliessen. Bei Auflagen vor der Gründung der Genossenschaft ist dies jedoch anders, was eine differenzierte Betrachtungsweise erfordert. In Bezug auf den Einleitungsbeschluss (§ 20 LwG AG) wird dies aufgefangen durch die Regelung von § 19 Abs. 2 VSV, wonach die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus zur Einleitungsversammlung einzuladen sind. Dies impliziert vorerst, dass alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Perimeter des Strukturverbesserungsprojekts seitens der Gemeinde eruiert und angeschrieben werden. Für die öffentliche Auflage des Beizugsgebiets gibt es hingegen keine entsprechende Bestimmung. In der Praxis wurde dies zwar so gehandhabt, dass die Gemeinde schon zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eruiert und über die Auflage informiert hat. Um der Gefahr der Benachteiligung Einzelner zu begegnen, aber auch um zu verhindern, dass ein Mangel an Information zu Missmut und Misstrauen führt, zumal dadurch das Projekt gefährdet würde, drängt sich diesbezüglich eine Regelung im Sinn der Festschreibung einer Anzeige an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor der öffentlichen Auflage des Beizugsgebiets auf.

3.6 Bewässerungsanlagen

Um die Erstellung von beitragsberechtigten gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen zu erleichtern, wird den Gemeinden künftig die Beteiligung an den Kosten von Bewässerungsanlagen freigestellt. Das heisst, ihre Verpflichtung zur Beteiligung an solchen Bodenverbesserungen im Rahmen von 15–20 % der beitragsberechtigten Kosten (§ 8 Abs. 2 LwG AG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. e VSV) wird aufgehoben und ihnen die Beteiligung stattdessen freigestellt.

Wenn sich die Gemeinden nicht an solchen Werken beteiligen wollen, sollen sie diese konsequenterweise auch nicht zu Eigentum und Unterhalt übernehmen müssen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass auch bei solchen gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerken die öffentliche Hand (Bund und Kanton) bis zu maximal 54 % (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft [Strukturverbesserungsverordnung, SVV] vom 7. Dezember 1998 [SR 913.1]) der beitragsberechtigten Kosten übernimmt. Vielmehr sollen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche einen erheblichen Anteil der Kosten (mindestens 46 %) übernehmen müssen, diese Bewässerungsanlagen zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. In solchen Fällen braucht es zwingend ein Reglement, welches die Modalitäten der Übernahme und des Unterhalts regelt. Dieses ist durch das zuständige Departement zu genehmigen. Der Regierungsrat regelt den Mindestinhalt dieses Reglements durch Verordnung.

Diese Anpassung stellt eine Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen System bei Strukturverbesserungen dar, wonach sich Gemeinden an den beitragsberechtigten Kosten zu beteiligen haben. Diese Sonderregelung für Bewässerungsanlagen ist aber gerechtfertigt. In Zeiten knapper Gemeindefinanzen sind Beteiligungen durch die öffentliche Hand schwieriger geworden, vor allem dann, wenn Partikularinteressen seitens der Landwirtschaft bestehen und Investitionen für wirtschaftliche Zwecke unterstützt werden sollen.

3.7 Rechtsgrundlage für das von Landwirtschaft Aargau betriebene elektronische Informationssystem

Mit den §§ 58a und 58b LwG AG wird für das von Landwirtschaft Aargau betriebene Informationssystem (Agricola), das insbesondere die für den Vollzug der Beitragsgewährung notwendigen Daten enthält, eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Dies ist notwendig, weil diese Daten bereits heute für Dritte, denen Vollzugsaufgaben übertragen worden sind (namentlich etwa Kontrollorganisationen im Bereich Direktzahlungen), elektronisch abrufbar sind oder ihnen weitergegeben werden. Zudem sind die KEL und der Veterinärdienst insbesondere bezüglich der Geodaten für ihre Aufgabenerfüllung auf diese Daten angewiesen. Der Umsetzungsvorschlag lehnt sich an die bundesrechtliche Regelung an (vgl. Art. 165 ff. LwG).

4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Änderung sind Art. 178 Abs. 2 LwG und § 51 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000).

Gemäss Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 (SR 172.010) unterbreiten die Kantone dem Bund ihre Gesetze und Verordnungen zur Genehmigung, soweit ein Bundesgesetz es vorsieht; die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit. Es ist kein Bundesgesetz ersichtlich, das für die Änderungen des LwG AG sowie der kantonalen Verordnungen im Landwirtschaftsbereich eine Genehmigung des Bundes vorsieht. Vielmehr haben die Kantone gemäss Art. 178 Abs. 2 LwG die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Kenntnis zu bringen. Der Regierungsrat wird dem WBF die geänderten kantonalen Bestimmungen nach deren Inkrafttreten am 1. Januar 2019 spätestens bis am 31. Januar 2019 zur Kenntnis bringen (vgl. Ziffer 10).

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Wenngleich im AFP 2015–2018 keine Terminierung für die Änderung besteht, ist insbesondere mit Blick auf die Überweisung der Motion dem Grossen Rat innert drei Jahren, das heisst, spätestens bis am 4. November 2017 – zumindest diesbezüglich – eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Mit Ausnahme des Folgeprojekts betreffend die Revision der Verordnungen des kantonalen Landwirtschaftsrechts sind keine weiteren Berührungs- oder Schnittpunkte zu anderen laufenden Projekten ersichtlich.

Für die mittel- und langfristige Planung ist die Entwicklung der AP des Bundes von zentraler Bedeutung. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Stabilisierungsprogramms des Bundes und des Stands der Zielerreichung bei den Massnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität zumindest für den Zahlungsrahmen der Jahre 2018–2021 keine grossen Änderungen zu erwarten sind. Der Bundesrat hat am 18. Mai 2016 die Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2018–2021 verabschiedet. In dieser Botschaft sieht der Bundesrat für die ganze Schweiz folgenden Zahlungsrahmen für die co-finanzierten Biodiversitäts- und die Landschaftsqualitätsbeiträge vor:

in Millionen Franken	2018	2019	2020	2021	Total
Biodiversitätsbeiträge (Qualität und Vernetzung)	400	400	400	400	1'600
Landschaftsqualitätsbeiträge	150	150	150	150	600

Tabelle 2: Bundesmittel für die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge 2018–2021

Wie in Kapitel 2.1 erläutert, soll mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen die Vielfalt der Kulturlandschaften gefördert oder dem Verlust der Landschaftsvielfalt entgegengewirkt werden. Auf regionale Initiative werden Landschaftsleistungen, die in einem engen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion stehen, gezielt unterstützt. Die Landschaftsqualitätsbeiträge werden zu 90 % vom Bund und zu 10 % von den Kantonen finanziert. Mit der AP 2014–2017 stellt der Bund bis im Jahr 2017 den Kantonen einen auf Fr. 120.–/ha LN plafonierten Betrag für Landschaftsqualitätsprojekte zur Verfügung. Ab 2018 stellte er in Aussicht, den Plafonds aufzuheben und den Betrag auf Fr. 360.–/ha LN zu erhöhen.

Mit der Verabschiedung des Verordnungspakets 2016 hat dann der Bundesrat am 16. September 2016 beschlossen, die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf Fr. 120.–/ha LN auch nach 2017 unbefristet beizubehalten (vgl. Anhang 7 DZV Ziffer 4.1). Demzufolge wird der Anteil der Restfinanzierung geringer ausfallen als im AFP 2017–2020 ursprünglich geplant.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die externe Anhörung wurde vom 24. März 2017 bis 26. Juni 2017 durchgeführt. Insgesamt betrug der fristgerechte Rücklauf 85 ausgefüllte Fragebogen. Die Rückmeldungen erfolgten ausschliesslich mittels Fragebogen, in zwei Fällen mit Begleitbrief. Abbildung 1 zeigt die eingereichten Fragebogen aufgeteilt in Absenderkategorien. In der Kategorie Behörden haben sich 66 Gemeinden geäussert. Weiter äusserten sich sieben Parteien (CVP, EVP, FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne, SP und SVP). Neben sechs Regionalplanungsverbänden (Fricktal Regio, Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Brugg Regio, Oberes Freiamt, Lebensraum Lenzburg Seetal und aargauSüd impuls) verfassten sechs Organisationen (Gemeindeammänner-Vereinigung Aargau, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen Regionalgruppe Aargau, Bauernverband Aargau [BVA]) eine Anhörungsantwort. Firmen und Privatpersonen haben keinen Fragebogen eingereicht.

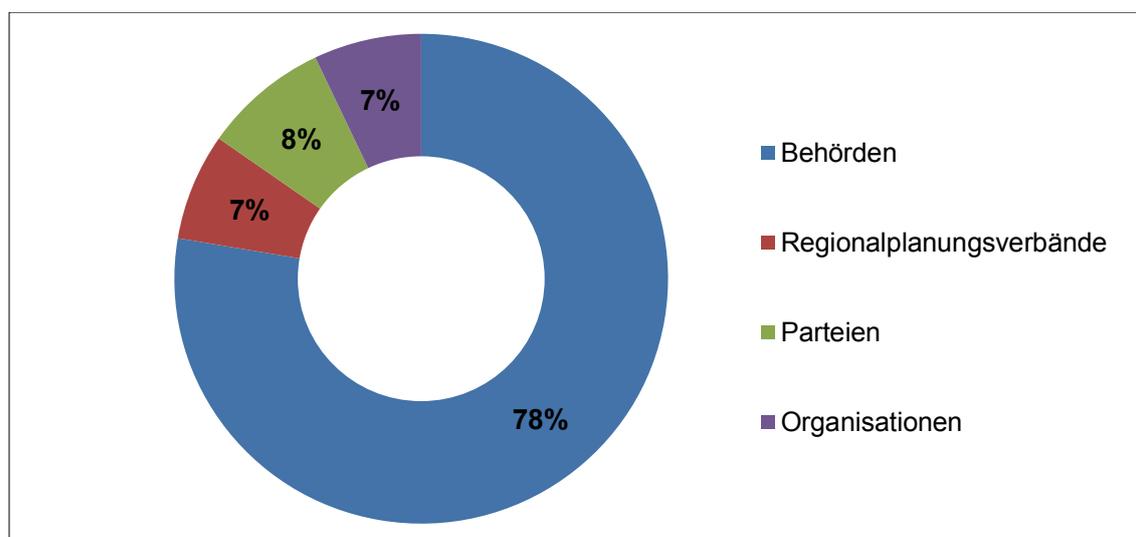


Abbildung 1: Rücklauf von 85 Fragebogen aufgeteilt in Absenderkategorien.

6.1 Fragebogen zum Anhörungsverfahren

Folgende sechs Fragen wurden im Fragebogen zum Anhörungsbericht gestellt (vgl. Tabelle 3: Fragebogen zur Anhörung):

Nr.	Thema	Frage
1	Vernetzungs- und Landschaftsqualität	Sind Sie mit den Anpassungen der kantonalen Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die AP des Bundes einverstanden?
2	Vernetzungs- und Landschaftsqualität	Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Alois Huber (Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge durch den Kanton statt die Gemeinden) einverstanden?
3	Strukturverbesserungen	Sind Sie mit den aufgrund von Praxiserfahrungen gemachten Verfahrensänderungen im Bereich Strukturverbesserungen einverstanden?
4	Strukturverbesserungen	Sind Sie mit den Neuregelungen im Auflageverfahren (Fristen/schriftliche Information) einverstanden?
5	Bereitstellung von Daten für Dritte	Stimmen Sie der aufgrund der Datenschutzgesetzgebung notwendigen Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Daten für Dritte zu?
6	Weiteres	Haben Sie weitere Bemerkungen zur vorgeschlagenen Änderung des Landwirtschaftsgesetzes?

Tabelle 3: Fragebogen zur Anhörung.

6.2 Ergebnis der Anhörung

Die Auswertung der eingereichten Fragebogen zeigt, dass die Änderung des LwG AG auf breite Zustimmung stösst. Auf alle Fragen wurde mit mindestens 90 % Zustimmung geantwortet (Antwortmöglichkeiten "ja" und "ja, mit Vorbehalt"); die Umsetzung der Motion Alois Huber wird sogar einstimmig gutgeheissen. Sechs Gemeinden sind mit den aufgrund von Praxiserfahrungen gemachten Verfahrensänderungen (Frage 3) nicht einverstanden. Zwei Gemeinden sind mit den Neuregelungen im Auflageverfahren im Bereich Strukturverbesserungen (Frage 4) nicht einverstanden. Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage aufgrund der Datenschutzgesetzgebung für die Bereitstellung von Daten für Dritte (Frage 5) sind eine Gemeinde und die Partei GLP nicht einverstanden.

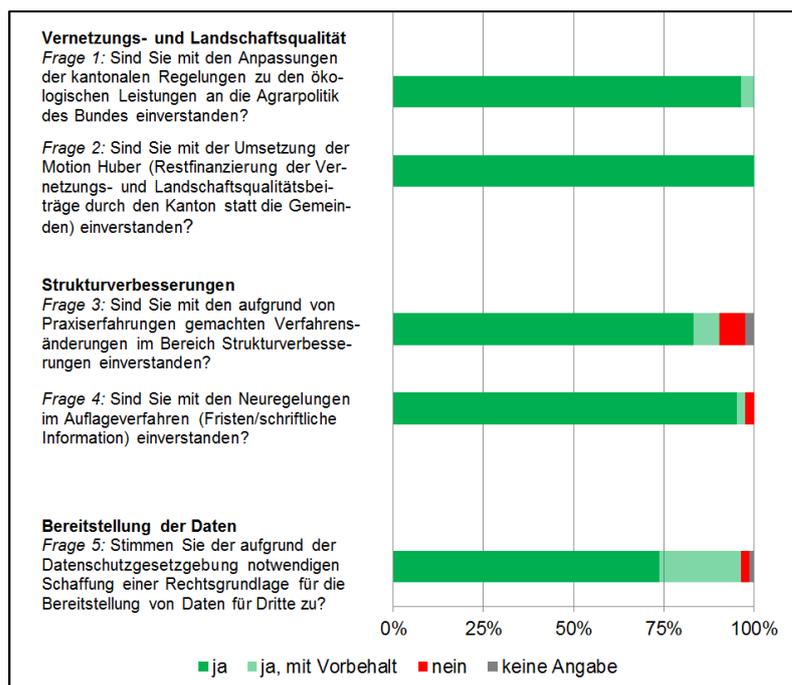


Abbildung 2: Prozentuale Antworten-Verteilung (Möglichkeiten: ja; ja, mit Vorbehalt; nein; keine Angabe) über alle Rückmeldungen.

Folgende im Rahmen der Anhörung geäusserte Anliegen wurden aufgenommen und führten zu Änderungen der Vorlage:

- Schaffung von Spezialregelungen betreffend beitragsberechtigte gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen (§§ 8 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 28a);
- Verzicht auf die Überführung der Regelungen zu Massnahmenplänen für Ressourcenschutz-Projekte aus § 7 ÖkoV in § 44 Abs. 1 und 2 LwG AG (vgl. Beilage 2, Ziffer 6);
- Verzicht auf die Generalklausel in § 58a Abs. 3 LwG AG (Litera c in der Fassung gemäss Anhörung), wonach der Datenabruf aus dem Informationssystem beziehungsweise die Datenweitergabe daraus an weitere kantonale Stellen zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zulässig sind (vgl. Beilage 2, Ziffer 5).

Die detaillierten Anhörungsergebnisse sind in der Beilage 2 dargestellt.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

§ 8 Höhe der Beiträge

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass sich die Gemeinden künftig bei gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen nicht mehr zwingend an den beitragsberechtigten Kosten beteiligen müssen. Falls sich die Gemeinde nicht an den Kosten für gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen beteiligt, geht auch Eigentum und Unterhalt nicht auf diese über (vgl. neu § 28 Abs. 1 und neu § 28a LwG AG). Der Entscheid, ob sich eine Gemeinde an solchen Anlagen beteiligen will, trifft die Gemeinde entsprechend den gemeinderechtlichen Vorgaben.

§ 19 Öffentliche Auflagen und Rechtsschutz; a) Beizugsgebiet

Vorab wird im Absatz 1 neu die langjährige Praxis abgebildet, dass gemeinsam mit dem Beizugsgebiet auch die Vorplanung und der Vorentscheid des zuständigen Departements öffentlich aufgelegt werden. Praxisgemäss erfolgte dies bisher ohne ausdrücklich rechtliche Grundlage. Damit soll den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Gelegenheit zur Beurteilung des aufgelegten Beizugsgebiets mit allen vorhandenen Entscheidungsgrundlagen gegeben werden. Gegen die Vorplanung und den Vorentscheid sind jedoch keine Einwendungen möglich (vgl. § 19 Abs. 2), weil das entsprechende Verfahren mit dem Vorentscheid bereits abgeschlossen wurde.

Weiter erfährt Absatz 2 dahingehend eine Änderung, dass künftig bei Auflagen nur noch während der Auflagefrist Einwendungen gegen das Beizugsgebiet erhoben werden können. Das heisst, die alternative Frist ("oder innert 30 Tagen seit Zustellung") in Absatz 2 wird – wie bei den übrigen Auflagen (§§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1) – ersatzlos gestrichen, da diese doppelte beziehungsweise uneinheitliche Fristauslösung unnötig und verwirrend ist. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zustellung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fristauslösend sein soll. Insbesondere besteht auch kein höherrangiges Recht, das eine entsprechende Anzeige erforderlich macht. Da es sich bei der Auflage des Beizugsgebiets um eine Auflage vor der Gründung der Genossenschaft handelt, bedarf es einer differenzierten Betrachtung. Nach der Gründung fliessen im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Genossenschaftsversammlungen genügend Informationen an die Mitglieder. Vor der Gründung ist dies nicht der Fall, weshalb sichergestellt werden soll, dass möglichst alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Beizugsgebiet von der geplanten Gesamtmelioration oder Bodenverbesserung Kenntnis erlangen. Deshalb wird in Absatz 1 eine schriftliche persönliche Anzeige der Auflage an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufgenommen. Dies aber – analog zu § 54 Abs. 2 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121) – nur dann, wenn dies ohne Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens möglich ist. Eine schriftliche persönliche Anzeige soll nicht zuletzt auch dazu dienen, dass ein Mangel an Information nicht zu Missmut und Misstrauen führt, was das Projekt gefährden könnte.

§ 20 b) Einleitungsbeschluss

Diese Bestimmung erfährt dahingehend eine Änderung, dass künftig bei Auflagen nur noch während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden kann. Das heisst, die alternative Frist ("oder innert 30 Tagen seit Zustellung") wird ersatzlos gestrichen. Zur Begründung wird auf die weiteren Ausführungen oben zu § 19 verwiesen. Wie bei der Auflage des Bezugsgebiets handelt es sich bei der Auflage des Einleitungsbeschlusses um eine Auflage vor der Gründung der Genossenschaft. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, an der bisher geltenden Regelung festzuhalten und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor dem Einleitungsbeschluss nach wie vor gemäss § 19 Abs. 2 VSV mindestens 20 Tage im Voraus mit eingeschriebenem Brief zur Einleitungsversammlung einzuladen. Sie erfahren also durch die Änderung keinerlei Nachteile. Dies impliziert vorerst, dass alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Perimeter des Strukturverbesserungsprojekts vor der Einleitungsversammlung seitens der Gemeinde eruiert und angeschrieben werden müssen.

§ 20a b)^{bis} Generelles Projekt (neu)

Gestützt auf Art. 97 Abs. 1 LwG genehmigt der Kanton Projekte für Bodenverbesserungen, für landwirtschaftliche Gebäude und zur Regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Wie bisher genehmigt der Regierungsrat das Generelle Projekt (vgl. § 18 Abs. 1 LwG AG). Geändert wird nun aber, dass der Regierungsrat nicht erst nach der Auflage des Generellen Projekts und dem Eingang allfälliger Einsprachen das Generelle Projekt genehmigt und über die (unerledigten) Einsprachen entscheidet (vgl. bisheriger § 21 Abs. 2 LwG AG). Vielmehr soll er nunmehr zuerst das Generelle Projekt genehmigen und danach öffentlich auflegen (neu § 20a Abs. 1 LwG AG) sowie im amtlichen Publikationsorgan von Kanton und Gemeinde bekanntmachen (§ 21 Abs. 2 VSV). Dies entspricht auch der Vorgabe gemäss Art. 97 Abs. 3 LwG, nach welchem der Kanton das Projekt öffentlich aufzulegen und im kantonalen Publikationsorgan bekannt zu machen hat. Während der Auflagefrist kann alsdann neu direkt beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (neu § 20a Abs. 2 LwG AG). Damit der Regierungsrat durch die Änderungen nicht zusätzlich belastet wird, ist beabsichtigt, alle notwendigen Schritte im Hinblick auf die Auflage, die Instruktion der Einspracheverfahren sowie die Durchführung allfälliger Einspracheverhandlungen durch das zuständige Departement (derzeit das Departement Finanzen und Ressourcen), namentlich durch die hierfür zuständige Fachabteilung (Landwirtschaft Aargau) vornehmen zu lassen. Diesbezüglich ist eine entsprechende Regelung auf Verordnungsstufe vorzusehen.

Wie bis anhin hat folglich das durchführende Organ das Generelle Projekt auszuarbeiten. Weiterhin sind vor der öffentlichen Auflage und damit auch vor der Genehmigung durch den Regierungsrat die Stellungnahmen der zuständigen Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden (vgl. § 20 Abs. 3 VSV) einzuholen. Dabei ist in der Praxis zu beachten, dass der Kanton gemäss Art. 97 Abs. 2 LwG frühzeitig die Stellungnahme des BLW einzuholen hat. § 20 Abs. 3 VSV wird im Zuge der vorliegenden Änderung dahingehend anzupassen sein, dass die erwähnten Stellungnahmen künftig vor der Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat einzuholen sind. Weiter soll auch auf die ausdrückliche Regelung betreffend das schriftliche Festhalten des Ergebnisses der Einspracheverhandlung (§ 21 Abs. 3 VSV) verzichtet werden. Selbstverständlich werden jedoch weiterhin die erforderlichen Protokolle erstellt. Einspracheverhandlungen sind dabei dahingehend zu führen, als mit den Einsprechenden das Gespräch zu suchen und diesen die Sach- und Rechtslage nochmals zu erläutern ist. In der Regel dürfte es dabei kaum möglich sein, materielle Eingeständnisse seitens des Kantons zu machen, sondern lediglich den Einsprechenden durch weitergehende Informationen einen Rückzug der Einsprache zu empfehlen.

Da mit der Abgabe des Generellen Projekts durch das durchführende Organ an den Regierungsrat das Geschäft dem Einflussbereich der Genossenschaft entzogen wird und bis zur Auflage einige Zeit verstreichen kann, soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Auflage des Generellen Projekts rechtzeitig Kenntnis haben und ihre Rechte wahrnehmen können. Da das zuständige Departement die Auflage des Generellen Projekts durchführen soll und gemäss § 21 Abs. 2 VSV die Auflage sowohl im amtlichen Publikationsorgan

des Kantons als auch in jenem der Gemeinde bekannt gemacht werden muss, hat es selbstredend auch die Gemeinde über die Auflage entsprechend zu informieren. Dies erfordert ebenfalls eine Regelung auf Verordnungsstufe.

§ 21 c) übrige öffentliche Auflagen

Diese Bestimmung erfährt einerseits aufgrund der Umsetzung des Leitsatzes 3 (vgl. oben Ziffer 3.3) dahingehend eine Änderung, dass künftig bei Auflagen nur noch während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden kann. Das heisst, die alternative Frist ("oder innert 30 Tagen seit Zustellung") wird ersatzlos gestrichen. Zur Begründung wird auf die weiteren Ausführungen oben zu § 19 verwiesen. Im Hinblick auf die öffentlichen Auflagen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a und c–e LwG AG sind keinerlei Nachteile mit einem Verzicht auf eine Zustellung an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbunden, weil die Genossenschaft in der Zwischenzeit gegründet ist und im Rahmen von Infoveranstaltungen und Genossenschaftsversammlungen genügend Informationen an die Mitglieder fließen. Es ist auch Sache der Genossenschafterinnen und Genossenschafter, sich sowohl über das Projekt als auch über die anstehenden öffentlichen Auflagen zu informieren. In der Praxis führt dies zu keinen Problemen.

Andererseits entfallen hier aufgrund der Umsetzung des Leitsatzes 2 (vgl. oben Ziffer 3.2) die Regelungen zum Verfahren im Zusammenhang mit der Auflage des Generellen Projekts. Diesbezüglich werden § 21 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 aufgehoben. Zur Begründung wird auf die weiteren Ausführungen zum neu geschaffenen § 20a verwiesen.

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinden (neu)

Im Zusammenhang mit der freiwilligen Beteiligung der Gemeinden an Bewässerungsanlagen (vgl. vorne neu § 8 Abs. 2 LwG AG) haben Gemeinden Bewässerungsanlagen nur noch dann zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen, wenn sie sich an den Kosten beteiligt haben (neu § 28 Abs. 1 LwG AG). Wenngleich auch bei solchen gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerken im Talgebiet die öffentliche Hand (Bund und Kanton) bis zu maximal 54 % (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 SVV) der beitragsberechtigten Kosten übernehmen, sollen konsequenterweise Eigentum und Unterhalt auch nicht an die Gemeinde übergehen.

§ 28a Übernahme zu Eigentum und Unterhalt durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (neu)

Wenn die betroffenen Gemeinden sich nicht an subventionierten gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen beteiligt haben (vgl. vorne neu § 8 Abs. 2 LwG AG), gehen diese zu Eigentum und Unterhalt an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über (neu § 28a Abs. 1 LwG AG).

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet ein Reglement für den Unterhalt und die Nutzung zu erstellen und dem zuständigen Departement (und dort der für die Landwirtschaft zuständigen Abteilung: heute Landwirtschaft Aargau) zur Genehmigung zu unterbreiten (neu § 28a Abs. 2 LwG AG). Der Regierungsrat wird den Mindestinhalt des Reglements durch Verordnung regeln. Mindestinhalt stellen dabei voraussichtlich insbesondere folgende Punkte dar:

- Zweck und Umfang der Gemeinschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder (bei der Regelung der Rechte und Pflichten sind insbesondere auch die Nutzungsrechte nach der Gesetzgebung über die Wassernutzung zu beachten)
- Organisation der Gemeinschaft (Gesellschaftsform)
- solidarische Haftung und risikogerechte Haftpflichtversicherung
- Ausführung der Bewässerungsanlagen

- Vorgehen bei Neuaufnahmen und Austritten von Mitgliedern (was sind die Auswirkungen eines Beitritts beziehungsweise eines Austritts auf die Beteiligung anderen Mitglieder am Werk sowie auf die Beitragsleistungen für den Unterhalt)
- Betrieb und Unterhalt der Bewässerungsanlagen
- Kostenverteilung für Betrieb und Unterhalt
- Regelung der Beitragsleistungen von nutzungsberechtigten Nichtgrundeigentümerinnen und Nichtgrundeigentümern
- Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
- Amortisation und allfällige Beitragsrückerstattung bei Zweckentfremdung der Anlagen
- Auflösung der Gemeinschaft.

Auch hier sind die Vorschriften zur Sicherung der Strukturverbesserungen (Art. 102–104 LwG) zu beachten. Insbesondere wacht das zuständige Departement Finanzen und Ressourcen (Landwirtschaft Aargau) darüber, dass die Bewässerungsanlagen sachgemäss unterhalten werden (Art. 103 Abs. 1 lit. b LwG).

Titel 5. Direktzahlungen und kantonale Beteiligung (neu)

Der heutige Titel "5. Natürliche Ressourcen" wird geändert in "5. Direktzahlungen und kantonale Beteiligung". Der neue Titel widerspiegelt besser den Inhalt der in diesem Kapitel geregelten Bestimmungen.

§ 40a Grundsatz (neu)

Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz festgehalten, dass der Kanton Direktzahlungen nach dem LwG ausrichtet. Diese Bestimmung ist deklaratorischer Natur, denn auch ohne eine solche Regelung müsste der Kanton gestützt auf das Bundesrecht die entsprechenden Direktzahlungen ausrichten. Die Ausrichtung der Direktzahlungen nach dem LwG erfolgt daher selbstverständlich unter Berücksichtigung sämtlicher bundesrechtlichen Vorgaben des LwG und seiner diesbezüglichen Folgeerlasse (insbesondere der DZV). Demnach richten sich die Voraussetzungen, das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen, die Höhe der Beiträge, die Kontrollen und die Verwaltungssanktionen nach Bundesrecht.

Neben den unter den Anwendungsbereich von § 40a Abs. 1 fallenden Direktzahlungen gibt es weitere Beitragsarten, welche nicht gestützt auf § 40a Abs. 1 ausgerichtet werden. Beispielsweise ist zu beachten, dass es im Programm Labiola folgende Beitragsarten zu unterscheiden gilt: Biodiversitätsbeiträge mit den beiden Teilen Vernetzung und Qualität, Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss LwG und DZV (Ausrichtung gestützt auf § 40a) sowie Zusatzbeiträge gemäss § 14 ff. NLD (Ausrichtung nicht gestützt auf § 40a):

a) Beiträge des Bundes gemäss LwG ohne kantonale Beteiligung (*Ausrichtung gestützt auf § 40a Abs. 1*)

Konkret geht es um die unter Art. 70 Abs. 2 lit. a–g LwG aufgeführten Direktzahlungen, welche der Kanton ausbezahlt, ohne selber eine Co-Finanzierung leisten zu müssen. Sämtliche Voraussetzungen zur Ausrichtung von Direktzahlungen richten sich einzig nach dem LwG. Durch den Verweis auf das LwG sind selbstredend auch die Ausführungsbestimmungen zum LwG in diesem Bereich mitumfasst, das heisst, im Speziellen richtet der Kanton Direktzahlungen selbstverständlich auch nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aus. Auch für den durch den Kanton Aargau zu leistenden Beitragsteil (Restfinanzierung bei Vernetzung und Landschaftsqualität gemäss neu § 40b Abs. 1) wird das Bundesrecht hiermit zum massgebenden kantonal anwendbaren Recht erklärt. Insbesondere richten sich somit etwa Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen für den ganzen Beitrag (sowohl Anteil Bund als auch Anteil Kanton) nach Art. 105 DZV.

b) Beiträge des Bundes gemäss LwG mit kantonaler Beteiligung (Restfinanzierung; Ausrichtung gestützt auf § 40a Abs. 1)

Die Biodiversitätsbeiträge (im Bereich der Vernetzung) gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. c LwG und für die Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. d LwG erfordern hingegen eine kantonale Beteiligung (Restfinanzierung). Die erforderlichen Regelungen werden mit dem neuen § 40b vorgenommen.

c) Zusatzbeiträge gemäss § 14 ff. NLD (Ausrichtung nicht gestützt auf § 40a Abs. 1)

Die Zusatzbeiträge Biodiversität sind nicht im LwG AG geregelt, sind aber wesentlich für das Verständnis des Beitragssystems, weil sie im Rahmen desselben Programms (Labiola) ausbezahlt werden wie die Beiträge gemäss Litera b. Zu diesem Zweck besteht weiterhin eine Programmleitung bestehend aus Mitarbeitenden der zuständigen Departemente Finanzen und Ressourcen sowie Bau, Verkehr und Umwelt. In einer neu zu schaffenden Verordnung, welche die geltende Öko-Verordnung ersetzen wird, ist die Ausrichtung zu koordinieren (vgl. § 40a Abs. 2).

d) Beiträge des Bundes gemäss LwG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) mit kantonaler Beteiligung (Ausrichtung nicht gestützt auf § 40a Abs. 1)

Hier geht es um die in § 44 geregelte finanzielle Beteiligung des Kantons, die sich auf Art. 77a und 77b LwG sowie Art. 62a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) stützt. Dabei geht es um den Schutz und die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen.

§ 40a Abs. 2 sieht vor, dass der Regierungsrat ausführende Bestimmungen zur Ausrichtung der Beiträge erlässt und insbesondere die Koordination mit den gestützt auf § 14 ff. NLD im Rahmen des gleichen Programms auszurichtenden Zusatzbeiträgen sicherstellt. Der Regierungsrat hat folglich etwa das Umsetzungskonzept für die Vernetzung (vgl. Anhang 4 DZV, Buchstabe B, Ziffer 4.1) und die Vorgaben für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen in Form einer Verordnung (heute Bestandteil des "Förderprogramms Landschaftsqualitätsprojekte Aargau" [vgl. oben Ziffer 3.1, Seite 8]) zu erlassen. Wie bisher soll dabei der Vollzug des Bundesrechts im Bereich der Vernetzung und Landschaftsqualität einer interdepartementalen Programmleitung der für die Landwirtschaft und den Naturschutz zuständigen Departemente übertragen werden (vgl. unten, Seite 15 zu § 40b). Die Einsetzung der interdepartementalen Programmleitung erfolgt gestützt auf § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100). Zu prüfen wird die Schaffung von Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu folgenden Bestimmungen der DZV sein: Art. 72 Abs. 2, 78 Abs. 5, 98 Abs. 5 und 6, 104 Abs. 1 und 3, 106 Abs. 4, 113, Anhang 1 Ziff. 6.3, Anhang 4 Ziff. 12.2.11, Anhang 5 Ziff. 4.1.

§ 40b Vernetzung und Landschaftsqualität (neu)

Wie unter dem Handlungsbedarf (vgl. Ziffer 2.1.2) sowie der Umsetzung (Ziffer 3.2) beschrieben, verlangt die Motion Alois Huber eine Regelung, wonach der Kanton die Co-Finanzierung bei der Vernetzung und der Landschaftsqualität flächendeckend übernimmt. Diese Regelung wird mit dem vorliegenden Absatz 1 geschaffen. Hierbei handelt es sich um einen dynamischen Verweis. Sollte der Bund seine Beteiligung von heute jeweils höchstens 90 % (vgl. Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 3 LwG sowie Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 DZV) künftig erhöhen oder verringern, würde dies direkte Konsequenzen auf die Ausgaben des Kantons in diesem Bereich haben. Eine Senkung der Beteiligung des Bundes an diesen Beiträgen müsste demnach eine Anpassung von § 40b Abs. 1 und 2 nach sich ziehen, wenn der Kanton die Erhöhung seines Anteils nicht alleine tragen möchte. Wie andere Kantone (vgl. Kanton St. Gallen: Art. 1b Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz [LaG] vom 21. Juni 2002 [sGS 610.1]) oder Kanton Schwyz: § 23 Abs. 2 und § 23c Abs. 2 Landwirtschaftsverordnung [LV] vom 26. Oktober 2004 [SRSZ 312.111]) auch, trägt der Kanton die Restfinanzierung nur im

Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite. Mit diesem Vorbehalt wird die Schaffung einer neuen gebundenen Ausgabe verhindert.

Von der Höhe der Beiträge (vgl. Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 3 LwG sowie Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 DZV) sind die Beitragsansätze (Art. 61 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 3 DZV) zu unterscheiden. Mit dem Absatz 2 legt der Kanton diese Beitragsansätze fest. In Übernahme der aktuellen Praxis (vgl. Kapitel 4 in der [16.67] Botschaft an den Grossen Rat; Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)"; Verpflichtungskredit vom 23. März 2016) wird die bundesrechtliche Regelung übernommen, indem auf die Maximalbeträge nach Bundesrecht verwiesen wird. Auch dies entspricht einem dynamischen Verweis.

Vernetzung

In Bezug auf die gestützt auf Art. 61 Abs. 3 DZV zu regelnden Beitragsansätze für die Vernetzung heisst dies, dass der Kanton die für die höchstens 90 % Beteiligung des Bundes gemäss Art. 61 Abs. 4 DZV festgelegten Beträge auch für seine eigene Beteiligung vorsieht (Absatz 2). Stand heute übernimmt der Kanton damit pro Jahr höchstens 10 % der folgenden Beträge nach Ziffer 3.2.1 Anhang 7 DZV:

a)	pro ha extensive Weide und Waldweide	Fr. 500.–
b)	pro ha der Flächen nach DZV Ziffer 3.1.1, 1–3, 5–11 und 13	Fr. 1'000.–
c)	pro Baum nach DZV Ziffer 3.1.2, 1 und 2	Fr. 5.–

Tabelle 4: Vernetzungsbeiträge.

Durch diese Regelung wird die 90 % Beteiligung des Bundes ausgeschöpft und der Kanton übernimmt 10 % der Beiträge. Durch den Verweis auf das Bundesrecht wird auch die ab 1. Januar 2017 geltende Regelung (Art. 62 Abs. 3^{bis} DZV in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung) übernommen, wonach die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ab dem Jahr einer Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme am Vernetzungsprojekt verzichten können, wenn die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag gesenkt werden. Die mit den Landwirten abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträge beinhalten einen Passus, welche die Vertragsauflösung bei Kürzungen der Beiträge regelt.

Landschaftsqualität

Bei der Landschaftsqualität ist die bundesrechtliche Regelung komplexer. Dies bedingt eine zusätzliche Regelung (Absatz 3), weil es einerseits die Beitragsansätze generell (Absatz 2) und andererseits gemäss Art. 63 Abs. 3 DZV die Beitragsansätze *pro Massnahme* (Absatz 3) festzulegen gilt. Wie bei der Vernetzung entsprechen auch bei der Landschaftsqualität die Beitragsansätze den Maximalbeträgen nach Bundesrecht (Absatz 2). Das heisst, dass der Kanton die für die höchstens 90 % Beteiligung des Bundes gemäss Art. 63 Abs. 4 DZV in Verbindung mit Anhang 7 DZV Ziffer 4.1 festgelegten Beträge auch für seine eigene Beteiligung vorsieht (Absatz 2). Stand heute übernimmt der Kanton damit pro Projekt und Jahr höchstens 10 % der Beträge nach Ziffer 4.1 Anhang 7 DZV. Durch diese Regelung kann die 90 % Beteiligung des Bundes voll ausgeschöpft werden, und der Kanton übernimmt 10 % der Beiträge.

Diese Regelung wird dadurch relativiert, dass der Bund durch Anhang 7 DZV Ziffer 4.2 (bis zum 31. Dezember 2016 war Ziffer 4.2 in der Übergangsbestimmung Art. 115 Abs. 10 DZV geregelt) eine Plafonierung schafft, in dem er den zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag in seiner Höhe begrenzt. Infolge des dynamischen Verweises in § 40b Abs. 2 wird damit auch die Höhe der kantonalen Beteiligung (derzeit 10 %) entsprechend begrenzt. Es gilt somit sowohl bei der bundesrechtlichen Beteiligung (derzeit 90 %) als auch der kantonalen Beteiligung (derzeit 10 %) immer darauf zu achten, ob die gestützt auf Anhang 7 DZV Ziffer 4.1 konkret beantragten Beiträge in ihrer Gesamtheit durch die vom Bund und dem Kanton gestützt auf Anhang 7 DZV Ziffer 4.2 für die Landschaftsqualitätsprojekte insgesamt zur Verfügung gestellten Beiträge gedeckt sind.

Wie dargelegt, kann es Situationen geben, in denen die gestützt auf Anhang 7 DZV Ziffer 4.1 von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern beziehungsweise vom Kanton Aargau beantragten Landschaftsqualitätsbeiträge die Plafonierung gemäss Anhang 7 DZV Ziffer 4.2 übersteigen. Diesfalls erfolgt eine Reduktion der auszahlenden Beiträge pro Massnahme, wobei der Regierungsrat die Art und Weise dieser Reduktion wiederum durch Verordnung festlegt (Absatz 3). Die Kürzung als solche wird gesetzlich vorgesehen, da ansonsten der Kanton für die Differenz zwischen dem vom Bund insgesamt dem Kanton Aargau für die Landschaftsqualität zur Verfügung gestellten Betrag (Anhang 7 DZV Ziffer 4.2) und dem Gesamtbetrag der beantragten Beiträge aufkommen müsste.

Gemäss geltender Regelung (§ 43 LwG AG) obliegt der Vollzug des Bundesrechts im Bereich Vernetzung und neu Landschaftsqualität der interdepartementalen Programmleitung der Departemente Finanzen und Ressourcen und Bau, Verkehr und Umwelt. Dieser gemeinsame Vollzug hat sich bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Gemäss dem neuen § 40a Abs. 2 regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Einzelheiten der Beitragsausrichtung, insbesondere die Koordination mit den Zusatzbeiträgen gemäss der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung. Diese Delegationsnorm deckt auch den Auftrag ab, die Aufgaben und die Organisation der Programmleitung zu regeln. Einer zusätzlichen Delegationsnorm bedarf es folglich nicht.

§ 41 Ökologische Leistungen; a) Gegenstand (aufgehoben)

Diese Bestimmung wird durch die vorgenommenen Änderungen (insbesondere durch die Umsetzung der Motion Alois Huber mit § 40b) auch in systemischer Hinsicht obsolet und ist daher aufzuheben. Überdies richten sich, abgesehen von § 40b, die in § 41 erwähnten Abgeltungen (Beiträge) einzig nach Bundesrecht (insbesondere der ökologische Leistungsnachweis gemäss Art. 11 ff. DZV sowie die bundesrechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz), weshalb sich mit Blick auf den neuen § 40a die bisherige Regelung erübrigt. Durch die Neuregelung des LwG AG werden sämtliche bisherigen Beiträge für ökologische Leistungen gemäss der bisherigen Bestimmung von § 41 aufgefangen und gleichzeitig eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung der vom Bundesrecht neu eingeführten Landschaftsqualitätsbeiträgen geschaffen.

§ 42 b) Restkosten Objektbeiträge (aufgehoben)

Die Motion Alois Huber verlangt ausdrücklich, dass die Co-Finanzierung für die freiwilligen Programme (Vernetzung und Landschaftsqualität) "kantonal und flächendeckend" sichergestellt wird. Dies bedeutet, dass einerseits die frühere Unterscheidung zwischen Vorrang- und Nichtvorranggebieten aufgehoben und andererseits die Restfinanzierung bei der Vernetzung und Landschaftsqualität vollständig durch den Kanton übernommen wird (vgl. neu § 40b). Die Gemeinden oder andere Trägerschaften werden dadurch von Beitragsleistungen befreit. Damit kann § 42 ersatzlos aufgehoben werden.

§ 43 c) Programmleitung (aufgehoben)

Im Bereich der hier zu regelnden Ausführungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Beiträgen (Vernetzung und Landschaftsqualität) wird an der Organisation mit einer Programmleitung festgehalten. Der Programmleitung obliegt daher gemäss § 40b Abs. 4 der Vollzug des Bundesrechts in diesen Bereichen (vgl. hierzu Ausführungen oben zu § 40b). Die Programmleitung gemäss § 40b Abs. 4 ist auch für den Vollzug im Bereich der kantonalen Beiträge gemäss § 14 ff. NLD zuständig. Dies wird – wie bis anhin in der ÖkoV – auch in der neu zu schaffenden Verordnung zum Ausdruck kommen. Dass es sich hierbei um eine Verbundaufgabe der Departemente Finanzen und Ressourcen und Bau, Verkehr und Umwelt handelt, ergibt sich aus § 14 Abs. 1 NLD.

§ 44 Schutz natürlicher Ressourcen (neuer Titel)

Diese Bestimmung regelt – wie bisher – die Umsetzung von Art. 77a und 77b LwG sowie von Art. 62a GSchG. Sie wird im Rahmen der vorliegenden Änderung lediglich punktuell angepasst. Vorab wird der Titel von § 44 in Anlehnung an den Titel im Bundesrecht geändert. Daneben wird § 45

Abs. 4 in diese Bestimmung überführt, da aufgrund der Aufhebung des § 45 sonst eine entsprechende Regelung zur Verweigerung, Kürzung und Zurückerstattung der in § 44 geregelten Beiträge fehlt. Die Beteiligung des Kantons (maximal 50 % der Restkosten) setzt jeweils eine Beteiligung einer Gemeinde voraus.

§ 45 Beiträge (aufgehoben)

Diese Bestimmung wird durch die vorgenommenen Änderungen obsolet.

5^{bis} Invasive Organismen (neu)

Aufgrund der Umbenennung des 5. Titels drängt sich vor dem § 46 eine Abgrenzung zum Inhalt des 5. Titels und somit ein neuer Titel auf. Dieser lautet neu "Invasive Organismen" und übernimmt die Bezeichnung der Überschrift von § 46. Demzufolge ist auch die Überschrift zu ändern. Da § 46 im Wesentlichen die Ergreifung von Massnahmen bei Auftreten invasiver Organismen zum Inhalt hat, ist die Überschrift in 'Massnahmen' umzubenennen.

§ 49 Duldungspflicht

Auf Bundesebene wurde die Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland per 1. Januar 2014 vom Art. 71 LwG in Art. 165b LwG überführt. Der Verweis in § 49 Abs. 1 LwG AG wird daher an das neue Bundesrecht angepasst.

§ 55 Betriebsstrukturdaten

§ 55 Abs. 1 LwG AG verweist auf die Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71), welche per 1. Januar 2014 durch die ISLV ersetzt wurde (vgl. Art. 29 ISLV). Der Verweis ist daher anzupassen.

Weiter erfährt § 55 Abs. 1 LwG AG dahingehend eine formelle Präzisierung, als der Begriff "Erhebungsstelle" durch den in der Praxis verwendeten Begriff "kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL)" ersetzt wird.

§ 58a Elektronisches Informationssystem (neu)

Mit dem neuen Kapitel 8^{bis} (Informationssysteme) und den §§ 58a und b wird für das von Landwirtschaft Aargau betriebene elektronische Informationssystem (Agricola), das insbesondere die für den Vollzug der Beitragsgewährung notwendigen Daten enthält, eine gesetzliche Grundlage geschaffen (siehe Kapitel 3.7). Dies ist notwendig, weil diese Daten bereits heute für Dritte, denen Vollzugsaufgaben übertragen worden sind (namentlich etwa Kontrollorganisationen im Bereich Direktzahlungen), elektronisch abrufbar sind oder ihnen weitergegeben werden. Zudem sind die KEL oder der Veterinärdienst für die Aufgabenerfüllung auf Daten dieses Informationssystems angewiesen. Dies entspricht einem klassischen Abrufverfahren gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700). Das Informationssystem enthält Personendaten, weshalb mindestens eine rechtliche Grundlage geschaffen werden muss. Ob es sich dabei um besonders schützenswerte Daten handelt, was eine Regelung in einem Gesetz bedingen würde, kann offenbleiben. In Anlehnung an die Regelung des Bundes soll hiermit eine Regelung auf Gesetzesstufe geschaffen werden. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Revision des Datenschutzrechts infolge Anpassung an das EU-Datenschutzrecht (Inkrafttreten schweizweit voraussichtlich 1. August 2018), das in diesem Bereich eine allfällige Unterscheidung in Bezug auf eine Qualifizierung von Personendaten obsolet machen könnte, wird eine gesetzliche Regelung vorgenommen.

Absatz 1 deklariert grundsätzlich, dass zum Zweck der Aufgabenerfüllung im Bereich der Landwirtschaft (insbesondere für die Beitragsgewährung an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter) und zur vom Bundesrecht vorgesehenen Erfassung von Daten zur Tierseuchenbekämpfung ein elektronisches Informationssystem betrieben wird. Bereits bisher erfolgte die kantonale Erfassung der Daten

im Informationssystem gemäss Art. 58a (heute Agricola), nunmehr wird für die Sammlung der Daten in diesem elektronischen Informationssystem die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Absatz 2 hält fest, welche Datenarten im Informationssystem geführt werden. Die Geodaten werden dabei in einem Modul von Agricola mit der Bezeichnung AgriGIS geführt. Im Rahmen einer Verordnungsänderung wird § 7 Abs. 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) vom 19. November 2008 (SAR 390.211) dahingehend an die Praxis anzupassen sein, dass Landwirtschaft Aargau neben den Daten über Tierhaltungen von Klauentieren (Art. 7 TSV) auch Daten über Tierhaltungen von Equiden oder Hausgeflügel sowie Daten über Bienenstände (Art. 18a TSV) und über Aquakulturbetriebe (Art. 21 Tierseuchenverordnung [TSV] vom 27. Juni 1995 [SR 916.401]) erfasst. Das Erfassen und Führen dieser Datenarten im Informationssystem bedeutet kein Mehraufwand gegenüber der heutigen Praxis.

Absatz 3 legalisiert das Abrufen durch oder die Weitergabe von Daten an andere kantonale Stellen (konkret die KEL und der Veterinärdienst, Litera a und b) oder durch mit dem Vollzug des Landwirtschaftsrechts betraute Dritte (Litera c). Die KEL haben einen Datenerhebungsauftrag aus § 55 Abs. 1 und benötigen daher Zugang zu den Daten des Informationssystems. Dasselbe gilt für den Veterinärdienst (Litera b). Der Tierschutz spielt in der Landwirtschaft eine nicht unwesentliche Rolle, zumal er Voraussetzung der Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) ist. Dies bedeutet, dass eine Kontrollorganisation im Rahmen einer Betriebskontrolle auch tierschutzrelevante Erhebungen machen kann. Ein Verstoß gegen den Tierschutz als Voraussetzung für eine Kürzung oder gar Verweigerung von Beiträgen kann zuständigkeitshalber jedoch nur durch den Veterinärdienst autoritativ festgestellt werden. Aus diesem Grund besteht nicht zuletzt auch ein Interesse der Landwirtschaft an der Weitergabe dieser Daten. Die Aufgabenübertragungen an Dritte gemäss Litera c haben ihre gesetzlichen Grundlagen einerseits in § 54 Abs. 2, wonach Aufgaben zum Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes "an geeignete Institutionen übertragen" werden können. Insbesondere wurde etwa die Durchführung der Kontrollen im Bereich der Direktzahlungen und Beiträge vor Jahren ausgelagert. Der Zugang der beigezogenen Kontrollorganisation(en) zu den Daten ist nun gesetzlich zu regeln. Auch mit der ALK besteht ein Leistungsvertrag, der auf § 57 Abs. 2 basiert. Sie ist als öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert und gewährt im Auftrag des Kantons die im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Finanz- und Investitionshilfen zur Grundlagenverbesserung im ländlichen Raum. Die übertragenen Aufgaben sind in der Verordnung über die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK-Verordnung) vom 23. Mai 2012 (SAR 911.351) geregelt. Zur Aufgabenerfüllung ist die ALK auf die im Informationssystem enthaltenen Daten angewiesen, um in effizienter Weise und mit einer gesicherten Datengrundlage Kreditentscheide zu fällen und beratend tätig zu sein. Gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung, ist vorgeschrieben, dass potenzielle Kreditnehmer das Kriterium des ökologischen Leistungsnachweises (Art. 12 Abs. 2 lit. c SVV), die Begrifflichkeit "Landwirtschaftlicher Betrieb" und die erforderliche Anzahl Standardarbeitskräfte gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung [LBV]) erfüllen müssen. Eine solche erste Prüfung vor der effektiven Gesuchsprüfung ist für die ALK und für die künftigen Kreditnehmer unabdingbar und wird von den Kunden so erwartet. Zudem ist die Historie der betriebsrelevanten Daten für die Vergabe von Krediten relevant. Häufig geht der Bedarf eines Kredits mit betrieblichen Veränderungen einher. Die wirtschaftlichen Auswirkungen müssen von der ALK beurteilt werden können. Dazu ist die Summe früherer und aktueller Direktzahlungen, welche einen Anteil am Umsatz von landwirtschaftlichen Unternehmen ausmachen, entscheidend. Die Berechtigung zum Datenabruf der ALK im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ergibt sich demzufolge neu aus Litera c.

Zu § 58a Abs. 3 LwG AG gilt es generell festzuhalten, dass die Weitergabe oder das Abrufbarmachen nicht sämtliche Daten betrifft, sondern jeweils nur diejenigen Daten, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. Konkret heisst dies beispielsweise für die ALK, dass sie Daten derjenigen Betriebe erhält, die von der ALK auf Gesuch hin Leistungen verlangen.

Das Abrufbarmachen und die Weitergabe von Daten reichen in gewissen Fällen aber nicht aus. Vielmehr kann die Aufgabenerfüllung erfordern, dass Daten auch ins System eingespiessen, das heisst online bearbeitet werden. So haben die KEL die erhobenen Daten, das Veterinäramt sowie Dritte gemäss § 54 Abs. 2 LwG AG die Kontrolldaten oder allfällige weitere Daten gemäss öffentlichen Auftrag ins System einzugeben. Entsprechend wird mit der Neuschaffung von § 58a Abs. 4 LwG AG auch hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

§ 58b Ausführungsbestimmungen (neu)

§ 58a bedarf im Hinblick auf dessen Vollzug der Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Die Leitplanken der Regelung ergeben sich selbstredend aus dem Datenschutzrecht. Insbesondere werden auf dem Verordnungsweg die Fragen der Zugriffsrechte, namentlich der Online-Zugriffsrechte, der zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, der Verantwortlichkeiten sowie der Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen zu regeln sein.

Übergangsrecht

Auf Übergangsbestimmungen wird ausdrücklich verzichtet. Infrage käme ohnehin lediglich eine Übergangsbestimmung in Bezug auf die geänderten Bestimmungen zu den Strukturverbesserungen (§§ 19–21 LwG AG). Somit gelangen die neuen Bestimmungen ab deren Inkrafttreten zur Anwendung. Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des LwG AG am 1. August 2012 bereits eingeleitet waren, gelten gemäss § 61 Abs. 1 LwG AG nach wie vor die Vorschriften des bis zum 31. Juli 2012 geltenden Rechts.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

8.1.1 Überblick

Die Änderung bringt keine personellen Auswirkungen mit sich. Für die Revision der in Kapitel 3 beschriebenen Punkte sind mehrheitlich auch keine finanziellen Auswirkungen absehbar. Finanzielle Auswirkungen sind lediglich in Bezug auf die Umsetzung der Motion Alois Huber zu erwarten. Mittel für Bewässerungsanlagen werden im Rahmen der bewilligten Kredite bereitgestellt.

8.1.2 In Bezug auf die Motion Alois Huber

Bereits vor Inkraftsetzung der neuen AP 2014–2017 (per 1. Januar 2014) richtete der Kanton Aargau Ökoleistungen an die Aargauer Landwirtschaft aus. Dabei wurden mit dem Beitrags- und Aufwertungsgebiet (Vorranggebiet) im Richtplan prioritäre Gebiete für solche Zahlungen ausgeschieden. Ausserhalb des Vorranggebiets waren Zahlungen nur möglich, wenn die Gemeinden als Trägerschaft für die Restfinanzierung aufkamen. Wie aus der nachfolgenden Tabelle 6: Übersicht zu den co-finanzierten Beiträgen und deren Finanzierung seit 2010 zu entnehmen ist, betrug der Kantonsanteil in den letzten vier Jahren vor der Einführung der neuen AP 2014–2017 (also vor 2014) pro Jahr durchschnittlich 1,83 Millionen Franken. Die Gemeinden leisteten ausserhalb der Vorranggebiete einen Anteil von durchschnittlich 0,33 Millionen Franken. Mit der Einführung der neuen AP (AP 2014–2017) kam mit der Massnahme Landschaftsqualitätsbeiträge ein neuer co-finanzierter Beitrag hinzu. Ferner erhöhte der Bund den Anteil der bisherigen co-finanzierten Ökoleistungen von 80 % auf 90 % bei der Vernetzung und von 80 % auf 100 % bei der vom Bund definierten Öko-Qualitätsstufe II. Aufgrund dieser veränderten Ausgangslage verlangte der Grosse Rat mit der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts 440E005 eine flächendeckende Umsetzung der co-finanzierten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge. Durch die höheren Bundesbeiträge pro Vertragselement konnten die kantonalen Zusatzbeiträge für Naturschutzleistungen ab 2014 reduziert werden. Mit dieser Reduktion und der höheren Beteiligung des Bundes an den Ökoleistungen ist die

Kantonsbeteiligung auch ohne Gemeindebeteiligung und trotz Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge nach der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts 440E005 nicht grösser als vor der AP 2014–2017 (siehe Tabelle 6: Übersicht zu den co-finanzierten Beiträgen und deren Finanzierung seit 2010 Total Anteil Kanton).

Für die Sicherstellung der Co-Finanzierung der vertraglich gesicherten Objekte mit einer Laufzeit von acht Jahren bewilligte der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2016 einen Rahmenkredit von brutto 135 Millionen Franken und somit einer Kantonsbeteiligung von 13,5 Millionen Franken (GRB Nr. 2016-1425). Dieser Kredit sichert die Restfinanzierung aller Verträge mit einer Laufzeit von acht Jahren, welche in den Jahren 2014–2017 abgeschlossen werden. Die Verträge, welche in der Periode 2018–2021 auslaufen oder neu abgeschlossen werden, können im Rahmen des bestehenden Verpflichtungskredits abgewickelt werden (vgl. Kapitel 0). Da die flächendeckende Umsetzung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge per Ende 2017 vorgesehen ist, sind ab 2018 nur wenig neue Verträge zu erwarten. Detailliertere Angaben dazu und zu den Beitragsarten und Beitragshöhen sind unter www.ag.ch/labiola zu finden.

Der Vergleich zwischen den im AFP 2017–2020, Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft' eingestellten Mitteln zum effektiven Finanzbedarf stellt sich wie folgt dar (vgl. Tabelle 5):

in 1'000 Fr.	BU 2017	P 2018	P 2019	P 2020
AFP 2018–2021 (IR)	1'430	1'790	1'760	1'760
Beitrag Bund	-12'870	-16'110	-15'840	-15'840
Beiträge an Bewirtschafter	14'300	17'900	17'600	17'600
Finanzbedarf (IR)	1'430	1'790	1'760	1'760
Beitrag Bund	-12'870	-16'110	-15'840	-15'840
Beiträge an Bewirtschafter	14'300	17'900	17'600	17'600
Abweichung (IR)	0	0	0	0

Tabelle 5: Finanzbedarf gemäss AFP 2017–2020 Anmerkung: (+) Aufwand; (-) Ertrag.

In Anbetracht der aktuell angespannten finanziellen Ausgangslage des Kantons Aargau und trotz der Änderung des Finanzierungsmodells ergibt sich keine höhere finanzielle Belastung als die im AFP 2017–2020 eingestellten Mittel.

In der nachfolgenden Tabelle 6: Übersicht zu den co-finanzierten Beiträgen und deren Finanzierung seit 2010 ist ersichtlich, dass die Kostenbeteiligung des Kantons nach der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts 440E005 nicht höher ausfällt als vor der AP 2014–2017 (vor dem Jahr 2014), obwohl die Gemeinden keine Co-Finanzierung mehr leisten müssen und neu der Kanton co-finanzierte Landschaftsqualitätsbeiträge ausrichtet.

Beiträge in Fr. 1'000.–	2010 R	2011 R	2012 R	2013 R	2014 R	2015 R	2016 R
Biodiversitätsbeiträge an Landwirte (Qualitätsstufe II und Vernetzung)	6'069	6'617	7'115	7'666	10'166	11'400	13'034
Anteil Bund (BLW und Bundesamt für Umwelt [BAFU])	4'197	4'556	4'852	5'234	9'462	10'660	12'248
Anteil Kanton	1'663	1'769	1'898	1'987	584	740	786
Davon Landwirtschaft Aargau	303	264	261	238	2	442	486
Davon Abteilung Landschaft und Gewässer	1'360	1'505	1'637	1'749	582	298	300
Anteil Gemeinden	209	292	365	445	120	-	-

Beiträge in Fr. 1'000.–	2010 R	2011 R	2012 R	2013 R	2014 R	2015 R	2016 R
Landschaftsqualitätsbeiträge an Landwirte	-	-	-	-	192	2'834	8'153
Anteil Bund (BLW)	-	-	-	-	173	2'551	7'335
Anteil Kanton	-	-	-	-	19	283	818
Davon Landwirtschaft Aargau	-	-	-	-	19	283	818
Davon Abteilung Landschaft und Gewässer	-	-	-	-	-	-	-
Anteil Gemeinden	-	-	-	-	-	-	-
Total Bund	4'197	4'556	4'852	5'234	9'635	13'211	19'583
Total Kanton	1'663	1'769	1'898	1'987	603	1'023	1'604
Davon Landwirtschaft Aargau	303	264	261	238	21	725	1'304
Davon Abteilung Landschaft und Gewässer	1'360	1'505	1'637	1'749	582	298	300
Total Gemeinden	209	292	365	445	120	-	-

Tabelle 6: Übersicht zu den co-finanzierten Beiträgen und deren Finanzierung seit 2010

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Flächendeckende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge können nur durch die Anpassungen des Landwirtschaftsrechts und der damit verbundenen Restfinanzierung flächendeckend umgesetzt werden. Diese Beiträge federn den Rückgang der Direktzahlungen des Bundes in den Kantonen des Talgebiets teilweise ab. Gemessen am eingesetzten Kantonsfranken, also die isolierte Sicht auf die neuen Beitragsarten, werden das Steuersubstrat und das verfügbare Einkommen der Landwirtschaft nicht weiter reduziert. Die Reduktion der Direktzahlungen wirkt sich somit nur in reduzierter Form auf die Kaufkraft und Investitionstätigkeit aus. Die im vorliegenden Anhörungsbericht vorgeschlagene Gesetzesanpassung wirkt sich deshalb auch weniger negativ auf die übrige Wirtschaft im Kanton Aargau aus als der Status Quo. In Bezug auf die Bewässerungsanlagen sind künftig unter gewissen Umständen (ohne Beteiligung der Gemeinde) höhere finanzielle Beteiligungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nötig. Demgegenüber stehen sicherere Erträge und somit ein grösseres Potenzial für gesichertere Einkommen aus der Landwirtschaft.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die in der Änderung zum LwG AG fokussierten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge tragen zu einer attraktiven Landschaft bei. Diese sind längst zu gern und regelmässig besuchten Naherholungsräumen im Kanton Aargau geworden. Sie stärken gleichzeitig das wirtschaftliche, das soziale und das kulturelle Leben im ländlichen Raum. Mit dem wirtschaftlichen Wachstum und den weiterhin zunehmenden Flächenansprüchen von Siedlung und Verkehr ist der Druck auf Kulturland, Natur und Landschaft enorm gewachsen. Verschiedene Berichte und Studien – wie der vom Aargauer Regierungsrat herausgegebene "Vierte Bericht nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau" (2016) – weisen auf weiterhin zunehmende Defizite bei der Naturnähe und der landschaftlichen Vielfalt sowie bei der Fläche des für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Kulturlands hin. Gleichzeitig hat in den letzten Jahren die Nachfrage nach naturnahen, vielfältigen Erholungsräumen stark zugenommen.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Dank den als Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Landwirtschaft gewährten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen wird die Kulturlandschaft nachhaltig bewirtschaftet, gestaltet und gepflegt. Gleichzeitig werden die natürlichen Ressourcen Boden, Luft und Wasser geschont sowie ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von einheimischen Tieren und Pflanzen geleistet. Somit hat die Änderung zum LwG AG und die damit verbundenen Regelung der Restfinanzierung positive Auswirkungen auf die Umwelt.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung der Motion Alois Huber zieht eine finanzielle Entlastung für die Gemeinden nach sich. Diese beträgt für das Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)" gemäss (16.67) Botschaft an den Grossen Rat vom 23. März 2016 Fr. 445'000.–. In den Jahren 2013 und 2014 hat der Bund seine Beteiligung sukzessive von 80 % auf 90 % erhöht und die Entlastung der Gemeinden belief sich zunächst auf rund Fr. 325'000.–. Mit dem Entwicklungsschwerpunkt "Flächendeckende Umsetzung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge" (440E005; AFP 2016–2019) werden die Gemeinden zusätzlich um jährlich rund Fr. 120'000.– entlastet, was zur erwähnten Entlastung von Fr. 445'000.– führt. Die entsprechenden Mittel (zur Umsetzung des Programms Labiola) sind im AFP eingestellt. Bei Bewässerungsanlagen ist die Beteiligung neu freigestellt (mögliche Kosteneinsparungen für die Gemeinden).

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen ersichtlich.

9. Weiteres Vorgehen

Verabschiedung Botschaft 1. Beratung	23. August 2017
Kommissionsberatung	21. September 2017
Beratung im Grossen Rat	November 2017
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung	1. Quartal 2018
Kommissionsberatungen	2. Quartal 2018
Beratung im Grossen Rat	2. Quartal 2018
Referendumsfrist ²	90 Tage
Allfällige Volksabstimmung	25. November 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

² Bei einer fakultativen Volksabstimmung muss, falls nicht das Behördenreferendum ergriffen wird, die Referendumsfrist abgewartet werden.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Es wird folgender parlamentarischer Vorstoss beschrieben:

- (14.101) Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Andrea Moll-Reutercrona, FDP, Sins, Ruedi Weber, Grüne, Menziken, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Rosmarie Groux, SP, Berikon, vom 20. Mai 2014 betreffend Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der neuen Agrarpolitik 2014–2017.

3.

Der Rahmenkredit für das Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)" (GRB Nr. 2016-1425) für einen einmaligen Bruttoaufwand von 135 Millionen Franken für die Jahre 2016–2024 wird bis ins Jahr 2028 verlängert.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) (Beilage 1)
- Detaillierte Anhörungsergebnisse (Beilage 2)